



**Stadtgemeinde Gföhl
GEMEINDERAT**

BearbeiterIn: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(15-0243)0010-15

Gföhl, am 13.10.2015

**Sitzungsprotokoll
der 6. Sitzung des
Gemeinderates**

Termin: Dienstag, dem 13.10.2015, um 19.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 08.10.2015 durch Kurrende an GR Robert Kröpfl, per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Karl Geyer, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Thomas Schildorfer, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer, GR Benjamin Veigel und GR Siegfried König per E-Mail.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Thomas Schildorfer	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Karl Geyer	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

Entschuldigt abwesend sind:

GR Karin Winkler	ÖVP
GR Thomas Schildorfer	SPÖ

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger
Stadtamtsdirektor: Erich Hagmann
Schriftführerin: Petra Aschauer

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(15-0162)00013-15	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 29.07.2015 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.
-----------	------------------------------	--	--------

Stadtrat am 29.09.2015:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.10.2015:

GZ: 0-OIGM-000-(15-0162)0013-15

Protokollprüfer der Sitzung vom 29.07.2015 waren:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	---
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der Sitzung vom 29.07.2015 keine schriftliche Einwendung vorliegt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Nachdem das Mitglied der Partei Liste König (GR Siegfried König) bei der Sitzung nicht anwesend war, unterbleibt gemäß § 53 (4) die Unterfertigung durch den Vertreter dieser Partei.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Manfred Kolar	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

2.	0-OIGM-000-(15-0044)0027-15	Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 08.09.2015, Beschlussfassung
-----------	-----------------------------	--

Stadtrat am 28.09.2015:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 08.09.2015 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung gesetzt.

Gemeinderat am 13.10.2015:

Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Frau GR Sonja Klinger das Wort. Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 08.09.2015 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 13.10.2015 zur Kenntnis.

Antrag der Vorsitzenden GR Sonja Klinger:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebarungsprüfung vom 08.09.2015.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.	8-BWIV-000-(07-1175)0003-15	Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 7, Stichauner Kimberly, 3542 Reisling 7, Beschlussfassung
-----------	-----------------------------	--

106 004

Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 7, Stichauner Kimberly, 3542 Reisling 7

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau **STICHAUNER Kimberly**, geb. am 26.09.1996 in Zwettl, Krankenschwesternschülerin, wohnhaft in 3542 Gföhl, Reisling 7, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau STICHAUNER Kimberly (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die Startwohnung Nummer 07, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad + WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 38,43 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.09.2015. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.08.2018.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 250,22

Abschlag wegen Befristung - 25 % € -62,56

Vereinbarter Mietzins	€ 187,67	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	-----------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Mai 2015 errechnete Indexzahl (111,1). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 844,32 (in Worten: Euro achthundertvierundvierzig Komma zweiunddreißig).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.10.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.	6-UWWA-000-(07-0547)0010-15	Republik Österreich, Bestand einer Furt auf Gst. 484/2, KG Hohenstein, Benützung von Öffentlichem Wassergut – Vertrag, Beschlussfassung	105 007
----	-----------------------------	---	---------

Republik Österreich, Bestand einer Furt auf Gst. 484/2, KG Hohenstein, Benützung von Öffentlichem Wassergut, Beschlussfassung des Sondernutzungsvertrages zwischen Republik Österreich und der Stadtgemeinde Gföhl, Herrn und Frau Josef und Birgit Hahn und Herrn Hermann Schiller, sowie der Instandhaltungsvereinbarung vom 23.09.2015.

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

- a) Genehmigung des vorliegenden Vertrages, Zl. WA1-ÖWG-25111/069-2015, für die Benützung von Öffentlichem Wassergut, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich ((Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Gföhl, Herrn und Frau Josef und Birgit Hahn sowie Herrn Hermann Schiller als Vertragsnehmer. Vertragsinhalt siehe **Beilage A** zu diesem Tagesordnungspunkt.

- b) Genehmigung der Instandhaltungsvereinbarung (**Beilage B**) für die bestehende Furt auf Grundstück Nr. 484/2, KG Hohenstein, zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, Herrn und Frau Josef und Birgit Hahn und Herrn Hermann Schiller vom 23.09.2015.

Aufteilung Instandhaltungskosten:

Stadtgemeinde Gföhl	25 %
Hahn Josef und Birgit	50 %
Schiller Hermann	25 %

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig befürwortet.
Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (ÖVP-Stadträte)
1 Stimme dagegen (SPÖ-Stadtrat)

Gemeinderat am 13.10.2015:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, FPÖ, König, Grüne, SPÖ-GR Kolar)
3 Stimmenthaltungen (SPÖ – GR Gießriegl, GR Klinger, StR Steindl)

5.	1-BWWH-000-(08-0851)0007-15	Wohnen im Waldviertel, Projektphase III von 2016 - 2018, weitere Teilnahme, Projektbeitrag, Beschlussfassung	106 005
----	-----------------------------	--	---------

Wohnen im Waldviertel, Projektphase III von 2016 - 2018, weitere Teilnahme, Projektbeitrag jährlich € 1.872,-;

Sachverhalt:

Seit 2009 ist das prioritäre Ziel des Projektes „Wohnen im Waldviertel“, Schrumpfungsprozesse abzubremesen bzw. zusätzlichen Zuzug zu generieren, um Kaufkraftverluste zu bremsen, Gemeindeeinnahmen abzusichern, Infrastrukturauslastung zu gewährleisten und die Standortqualität zu verbessern.

Der bereits erfolgreich in die Wege geleitete Imagewandel der Region als attraktiver Wohnstandort soll weiterhin fortgesetzt, das kommunale Wohnservice stetig professionalisiert werden.

Die hohe Qualität von „Wohnen im Waldviertel“ wird durch spezielle Schwerpunktsetzungen weiter forciert und durch eine optimierte und zielgruppengenaue Marketingkampagne in Wien, tw. Linz und im Waldviertel dargestellt.

Die geplanten Projektkosten belaufen sich für die Jahre 2016 bis 2018 auf € 921.000,--

Die Stadtgemeinde Gföhl stellt für die Jahre 2016, 2017 und 2018 jeweils den Projektbeitrag von € 1.872,- (brutto) zur Verfügung.

Zur Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ ist weiterhin auch die Mitgliedschaft im Verein Interkomm sowie die Nutzung der internetbasierten Software KOMSIS Voraussetzung.

Die außerordentliche Mitgliedschaft beträgt € 500,- pro Jahr. Die Kosten für KOMSIS betragen für die Stadtgemeinde € 780,- (brutto) pro Jahr. Da die Gemeinde bereits Mitglied im Verein und KOMSIS-Kunde ist, bedarf es hierfür keines weiteren Gemeinderatsbeschlusses.

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Die Stadtgemeinde Gföhl beteiligt sich am Projekt „Wohnen im Waldviertel“, Projektphase III 2016 – 2018, unter den genannten Bedingungen und stellt jährlich einen Projektbeitrag von € 1.872,- (brutto) zur Verfügung.

Für allfällige Zwischenfinanzierungen übernimmt die Gemeinde die aliquoten Kosten.

Die Überweisung des jährlichen Beitrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig befürwortet.
Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (ÖVP-Stadträte)
1 Stimmenthaltung (SPÖ-Stadtrat)

Gemeinderat am 13.10.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	7-WTEU-000-(15-0055)	Kleinregion Kampseen, Beitritt, Grundsatzentscheidung, Beschlussfassung	106 018
----	----------------------	---	---------

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Die Stadtgemeinde Gföhl fasst die Grundsatzentscheidung, dem Regionalverein „Kleinregion Kampseen“, 3593 Neupölla 4, beizutreten.

Der Regionalverein Kampseen besteht derzeit aus folgenden sechs Gemeinden:

Gemeinde Jaidhof, Marktgemeinde Krumau am Kamp, Marktgemeinde Lichtenau, Marktgemeinde Pölla, Marktgemeinde Rastenfeld und Marktgemeinde St. Leonhard am Hornerwald.

StR Günter Steindl verlässt um 20.03 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 20.06 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.10.2015:

GR Sonja Klinger verlässt um 20.00 Uhr den Sitzungssaal, sie ist ab 20.02 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, Grüne)

1 Stimme dagegen (Liste König)

2 Stimmenthaltungen (FPÖ)

7.	7-WTEU-000-(14-0241)0015-15	KEM Kamptal, Klima- und Energiemodellregion, Mitbegründung und Beitritt zum Verein, Grundsatzentscheidung, Beschlussfassung	106 007
----	-----------------------------	---	---------

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt die Mitbegründung und den Beitritt zum Verein Klima- und Energiemodellregion Kamptal – unter der Voraussetzung, dass der Mitgliedsbeitrag für 3 Jahre max. € 1,50/EW beträgt.

Durch die Zustimmung des Gemeinderates zur Vereinsgründung und zum Beitritt werden die vorliegenden Vereinsstatuten vollinhaltlich akzeptiert und zur Kenntnis genommen.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Projektträgerschaft für eine Klima- und Energiemodellregion und die Entwicklung der Region in Richtung Energieautarkie mit dem Einsatz von regionalen erneuerbaren Ressourcen voranzutreiben.

Statuten des Vereins Klima- und Energiemodellregion Kamptal siehe **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (ÖVP-Stadträte)

1 Stimmenthaltung (SPÖ-Stadtrat)

Gemeinderat am 13.10.2015:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, Grüne)

1 Stimmenthaltung (FPÖ-GR M. Schildorfer)

2 Stimmen dagegen (FPÖ-GR Starkl, Liste König)

8.	5-GSKG-000-(15-0119)0019-15	Tagesbetreuungseinrichtung gemäß Kinderbetreuungsgesetz, W4 Projects GmbH - NÖ Kinderbetreuung, Nutzungsvertrag und Vereinbarung für Standort Gföhl, Körnermarkt 4, Beschlussfassung	106 002
-----------	-----------------------------	--	---------

Der Verein Familienarbeit (Spielgruppe) und die W4 Projects GmbH haben mit Schreiben vom 24.06.2015 bei der Abteilung Schulen und Kindergärten die Änderung des Rechtsträgers ab 1. September 2015 mitgeteilt und beantragt, die Übernahme des Betriebes der Tagesbetreuungseinrichtung am Standort 3542 Gföhl, Körnermarkt 4, durch die W4 Projects GmbH zu genehmigen. Die Übernahme des Betriebes der Tagesbetreuungseinrichtung wurde gemäß § 3 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. 5065-3, in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 5056/3, durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen und Kindergarten, mit Bescheid vom 21. Juli 2015, Zl. K5-TBE-82/002-2015, bewilligt.

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt vorliegenden Nutzungsvertrag & Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl und W4 Projects GmbH, 3631 Ottenschlag, Unterer Markt 10, lt. **Beilage D**.

Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Verpflichtungen von Gemeinde und Träger im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb dieser Tagesbetreuungseinrichtung am vorübergehenden Standort 3542 Gföhl, Körnermarkt 4.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.10.2015:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne)
1 Stimme dagegen (König)

9.	2-VVHB-000-(15-0233)0006-15	Tagesbetreuungseinrichtung gemäß Kinderbetreuungsgesetz, Errichtung Zubau zum Kindergarten Kreuzgasse 20, Grundsatzentscheidung, Beschlussfassung	106 003
-----------	-----------------------------	---	---------

Stadtrat am 28.09.2015:

Stadtrat Hagmann verlässt um 20.54 Uhr den Stadtsaal, er ist ab 20.56 Uhr wieder anwesend.

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

- a) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst den Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung am Standort 3542 Gföhl, Kreuzgasse 20 (Kindergartengasse).
Für dieses Vorhaben wird in Abstimmung mit dem Steuerberater versucht, wie beim Kindergartenneubau, den Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- b) Die Architektenleistungen (Büroleistung, Energieausweis, örtliche Bauaufsicht und Leistungen Bau KG) werden an Architektur Krammer, Ing. Erwin Krammer, MAS, 3500 Krems, Göglstraße 12, laut Honoraranbot vom 14.09.2015, wie folgt beauftragt:

Büroleistung	Pauschale	€ 36.700,--
Energieausweis	Pauschale	€ 1.500,--
Örtliche Bauaufsicht	Pauschale	€ 20.900,--
Leistungen Bau KG	Pauschale	€ 2.800,--

Für die statischen Leistungen (statischer Vorentwurf, Konstruktionsentwurf, Einreichplanung, Ausführungsplanung, Unterstützung bei der Erstellung des LV und Bewehrungsabnahmen) wird die Fa. Ziviltechniker GmbH Toms, 3500 Krems, Dachsberggasse 8, mit einem Pauschalbetrag von € 6.300,-- beauftragt.

Alle Preise zuzüglich 20 % USt.

Über den Tagesordnungspunkt 9b erfolgt nach Beratung keine Abstimmung. Mit dem Büro Architektur Krammer gibt es weitere Preisverhandlungen.

Für die Finanzierung des geplanten Projektes sind weitere Gespräche mit den Förderstellen beim Amt der NÖ Landesregierung erforderlich.

Gemeinderat am 13.10.2015:

GR Josef Weber verlässt um 20.35 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 20.44 Uhr wieder anwesend.

Abstimmung über Tagesordnungspunkt 9a

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.	9-VVVE-000-(15-0197)0003-15	Finanzen, Darlehensaufnahme für WVA Gföhl Süd 2015, BA 15 Transportleitung Untermeisling bis Zwischenbehälter Litschgraben, Gföhl Stadt und Betriebsgebiet Ortsnetz, Sanierung alter Hochbehälter Ederbühel und Brunnen Gföhl, KG Hohenstein, Beschlussfassung	106 009
------------	-----------------------------	---	---------

Finanzen, Darlehensaufnahme für WVA Gföhl Süd 2015, BA 15:
Transportleitung Untermeisling bis Zwischenbehälter Litschgraben,
Gföhl Stadt und Betriebsgebiet Ortsnetz,
Sanierung alter Hochbehälter Ederbühel und Brunnen Gföhl, KG Hohenstein

Zur Bedeckung des a.o. Vorhabens WVA Gföhl Süd 2015, BA 15 - Transportleitung Untermeisling bis Zwischenbehälter Litschgraben, Gföhl Stadt und Betriebsgebiet Ortsnetz, Sanierung alter Hochbehälter Ederbühel und Brunnen Gföhl, KG Hohenstein, ist ein Darlehen in der Höhe von € 400.000,-- laut Voranschlag 2015 aufzunehmen. Fünf Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Montag, 31.08.2015, 9.00 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Montag, 31.08.2015, ab 9.00 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote:

	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Volksbank	€ 400.000,--	1,15 %	1,15 %	€ 460.849,33
Sparkasse	€ 400.000,--	0,95 %	0,95 %	€ 449.879,68
Raiffeisenbank	€ 400.000,--	0,74 %	0,74 %	€ 438.536,00
Hypo NOE Gruppe	€ 400.000,--	0,84 %	0,84 %	€ 443.925,65
Bawag P.S.K.	€ 400.000,--	---	---	---

Die BAWAG P.S.K. hat mit Schreiben vom 25.08.2015 mitgeteilt, dass sie zu den geplanten Vorhaben keine Offerte legen.

Alternativangebote sind von der Hypo NOE Gruppe eingelangt.

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH, Landstraße 23, 3910 Zwettl, auf Grundlage der Preisauskunft vom 28.08.2015.

Darlehenshöhe: € 400.000,--, Laufzeit 27 Jahre.

Variable Verzinsung, Aufschlag in Prozent zum 3-Monats Euribor 0,74 %

(Sollte der Indikator (3-Monats-EURIBOR) auf einen Wert unter 0 % fallen, wird als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen. In diesem Fall wird der vereinbarte Aufschlag als Mindestzinssatz verrechnet.)

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.Abstimmungsergebnis: einstimmig**Gemeinderat am 13.10.2015:**

GR Siegfried König verlässt um 20.47 Uhr den Sitzungssaal, er ist bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.	9-VVVE-000-(15-0199)0003-15	Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Süd 2015, BA 20 Kremser Str., etc. Restfinanzierung, Gföhl Stadt und Betriebsgebiet Ortsnetz, Beschlussfassung	106 010
------------	-----------------------------	--	---------

Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Süd 2015, BA 20:
Kremser Str., etc. Restfinanzierung,
Gföhl Stadt und Betriebsgebiet Ortsnetz

Zur weiteren Bedeckung des a.o. Vorhabens ABA Gföhl Süd 2015, BA 20 - Kremser Str., etc. Restfinanzierung, Gföhl Stadt und Betriebsgebiet Ortsnetz, ist ein Darlehen in der Höhe von € 310.000,-- laut Voranschlag 2015 aufzunehmen. Fünf Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Montag, 31.08.2015, 9.00 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Montag, 31.08.2015, ab 9.00 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote:

	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Volksbank	€ 310.000,--	1,15 %	1,15 %	€ 357.158,18
Sparkasse	€ 310.000,--	0,95 %	0,95 %	€ 348.656,70
Raiffeisenbank	€ 310.000,--	0,74 %	0,74 %	€ 339.865,44
Hypo NOE Gruppe	€ 310.000,--	0,84 %	0,84 %	€ 344.042,17
Bawag P.S.K.	€ 310.000,--	---	---	---

Die BAWAG P.S.K. hat mit Schreiben vom 25.08.2015 mitgeteilt, dass sie zu den geplanten Vorhaben keine Offerte legen.

Alternativangebote sind von der Hypo NOE Gruppe eingelangt.

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH, Landstraße 23, 3910 Zwettl, auf Grundlage der Preisauskunft vom 28.08.2015.
 Darlehenshöhe: € 310.000,--, Laufzeit 27 Jahre.
 Variable Verzinsung, Aufschlag in Prozent zum 3-Monats Euribor 0,74 %

(Sollte der Indikator (3-Monats-EURIBOR) auf einen Wert unter 0 % fallen, wird als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen. In diesem Fall wird der vereinbarte Aufschlag als Mindestzinssatz verrechnet.)

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.10.2015:

GR Siegfried König ist ab 20.48 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	9-VVVE-000-(15-0200)0003-15	Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Nord, KG Neubau 2015, BA 18 Neuerrichtung des Regen- und Schmutzwasserkanals mit Kläranlage, Restfinanzierung, Beschlussfassung	106 011
------------	-----------------------------	---	---------

Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Nord, KG Neubau 2015, BA 18:
 Neuerrichtung des Regen- und Schmutzwasserkanals mit Kläranlage, Restfinanzierung

Zur weiteren Bedeckung des a.o. Vorhabens ABA Gföhl Nord, KG Neubau 2015, BA 18 - Neuerrichtung des Regen- und Schmutzwasserkanals mit Kläranlage, Restfinanzierung, ist ein Darlehen in der Höhe von € 230.000,-- laut Voranschlag 2015 aufzunehmen. Fünf Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Montag, 31.08.2015, 9.00 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Montag, 31.08.2015, ab 9.00 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote:

	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Volksbank	€ 230.000,--	1,15 %	1,15 %	€ 264.988,31
Sparkasse	€ 230.000,--	0,95 %	0,95 %	€ 258.680,67
Raiffeisenbank	€ 230.000,--	0,74 %	0,74 %	€ 252.158,17
Hypo NOE Gruppe	€ 230.000,--	0,84 %	0,84 %	€ 255.257,18
Bawag P.S.K.	€ 230.000,--	---	---	---

Die BAWAG P.S.K. hat mit Schreiben vom 25.08.2015 mitgeteilt, dass sie zu den geplanten Vorhaben keine Offerte legen.

Alternativangebote sind von der Hypo NOE Gruppe eingelangt.

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH, Landstraße 23, 3910 Zwettl, auf Grundlage der Preisauskunft vom 28.08.2015.

Darlehenshöhe: € 230.000,--, Laufzeit 27 Jahre.

Variable Verzinsung, Aufschlag in Prozent zum 3-Monats Euribor 0,74 %

(Sollte der Indikator (3-Monats-EURIBOR) auf einen Wert unter 0 % fallen, wird als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen. In diesem Fall wird der vereinbarte Aufschlag als Mindestzinssatz verrechnet.)

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.10.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.	8-UWWA-000-(15-0226)0001-15	VVA Gföhl Süd, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben bis Tiefbehälter Alt Gföhl, Planung, Angebot TB Seidl, Auftragsvergabe, Beschlussfassung
-----	-----------------------------	--

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2012 bzw. 27.03.2012 wurde die Erneuerung der Transportleitung vom Übergabeschacht Untermeisling bis zum Zwischenbehälter Litschgraben beschlossen. Dieser Bauabschnitt wurde im Jahr 2015 realisiert.

Die Notwendigkeit der Erneuerung der Transportleitung wurde auch durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1, mit Schreiben vom 13. Jänner 2014, festgehalten. Im Sinne der Versorgungssicherheit ist die Errichtung der Transportleitung so rasch als möglich in Angriff zu nehmen.

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Für die Erneuerung der Transportleitung vom Zwischenbehälter Litschgraben zum Tiefbehälter Alt Gföhl wird das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl GbmH, 3500 Krems, Göglstraße 11b, mit den Planungsarbeiten lt. Honorarangebot vom 18.09.2015 beauftragt.

Die Auftragssumme beträgt € 16.700,-- exkl. USt.

Sollten sich die geschätzten Baukosten von € 950.000,-- erhöhen, verändern sich dadurch die angebotenen Planungskosten mit der Pauschalsumme von € 16.700,-- nicht.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.10.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.	2-SFFO-000-(07-0184)0008-15	SC Admira Gföhl, Ansuchen Werbekostenbeitrag für Radiosendung (Radio NÖ Frühschoppen) vom 26.08.2015, Beschlussfassung	106 013
-----	-----------------------------	--	---------

Der Radio Frühschoppen anlässlich des 45. Gföhler Volksfestes am Sonntag, dem 19.07.2015, stand unter dem Motto „Jugend und Gemeinde Gföhl“. Die Veranstaltung fand zustimmendes Echo, wurde als Miteinander vieler Organisationen und Vereine in einem äußerst positiven Rahmen dargestellt und war somit insgesamt eine tolle Werbung für die Stadtgemeinde Gföhl.

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Aufgrund des Ansuchens des SC Admira Gföhl vom 26.08.2015 wird für den Radio Frühschoppen am 19.07.2015 ein Werbekostenbeitrag seitens der Stadtgemeinde Gföhl von € 2.000,-- gewährt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.10.2015:

Zusatzantrag von GR Siegfried König:

Aufgrund des Ansuchens des SC Admira unter Tagesordnungspunkt 14 in der GR-Sitzung am 13.10.2015 stellt die Liste König den folgenden Antrag, dass in Zukunft alle Wirtschaftsbetriebe und Vereine einen Werbekostenbeitrag bei der Stadtgemeinde Gföhl beantragen können.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dafür (Liste König)
20 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne)

Abstimmung über Antrag des Stadtrates:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne)
1 Stimme dagegen (Liste König)

15.	1-SOZK-000-(07-0859)0001-15	Förderung, Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Alarmierung 2015, Schreiben vom 02.09.2015, Entscheidung über Kostenbeitrag 2015, Beschlussfassung
-----	-----------------------------	---

Förderung, Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Alarmierung 2015, Entscheidung über Kostenbeitrag 2015, Beschlussfassung über € 1.330,56, Ansuchen vom 02.09.2015;

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung eines Kostenbeitrages für das Jahr 2015 für die Bezirksalarmzentrale Krems an das Bezirksfeuerwehrkommando Krems, 3500 Krems, Austraße 33, in der Höhe von € 0,36 pro Einwohner, das sind gesamt € 1.330,56.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.10.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16.	1-SOZK-000-(07-0428)0002-15	NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, Ansuchen um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2015, Beschlussfassung
-----	-----------------------------	--

Der NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, ersucht mit Schreiben vom 21.01.2015 bzw. 21.09.2015 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2015. In der letzten Generalversammlung wurde beschlossen, den Mitgliedsbeitrag ab dem Jahr 2015 von € 0,15 auf € 0,18 pro Einwohner und Jahr zu erhöhen.

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer finanziellen Unterstützung an den NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, für das Jahr 2015 von € 0,18 pro Einwohner, somit gesamt € 673,20.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.10.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17.	8-VTGR-000-(07-0481)0002-14	Öffentliches Gut, Gst. 1297/13, Kaufansuchen Steindl Friedrich vom 26.05.2014 für ein Grundstücksteil, Beschlussfassung	98 006
-----	-----------------------------	---	--------

Friedrich Steindl hat mit Schreiben vom 26.05.2014 um Kauf eines Grundstücksteiles des Grundstückes Nr. 1297/13, KG Gföhl, angesucht. Dieser Grundstücksteil wurde im Zuge der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms als Öffentliches Gut entwidmet und ist derzeit somit im Grundbesitz der Stadtgemeinde Gföhl. Aufgrund der nicht-zustande-kommenden Einigung der Anrainer erfolgt kein Verkauf.

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Das Kaufansuchen von Friedrich Steindl vom 26.05.2014 betreffend Grundstücksteil des Grundstückes Nr. 1297/13, KG Gföhl, wird aufgrund des Nicht-zustande-Kommens einer Anrainereinigung abgelehnt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.10.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

18.	1-BWRO-000-(11-0007)0015-13	Öffentliches Gut, Gst. 1297/13, Kaufansuchen König Karl vom 08.07.2013 für ein Grundstücksteil, Beschlussfassung	90 005
-----	-----------------------------	--	--------

Karl König hat mit Schreiben vom 08.07.2013 um Kauf eines Grundstücksteiles des Grundstückes Nr. 1297/13, KG Gföhl, angesucht. Dieser Grundstücksteil wurde im Zuge der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms als Öffentliches Gut entwidmet und ist derzeit somit im Grundbesitz der Stadtgemeinde Gföhl. Aufgrund der nicht-zustande-kommenden Einigung der Anrainer erfolgt kein Verkauf.

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Das Kaufansuchen von Karl König vom 08.07.2013 betreffend Grundstücksteil des Grundstückes Nr. 1297/13, KG Gföhl, wird aufgrund des Nicht-zustande-Kommens einer Anrainereinigung abgelehnt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.10.2015:

GR Siegfried König verlässt aufgrund seiner Befangenheit um 21.23 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

19.	8-VVLV-000-(14-0026)0001-14	Liegenschaft Gst. 132, EZ 9, KG 12019 Obermeisling, 725 m ² Wald - Kaufansuchen von Philipp Reinhold vom 20.01.2014, Beschlussfassung
-----	-----------------------------	--

95 002

Stadtrat am 28.09.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Das Kaufansuchen von Philipp Reinhold vom 20.01.2014 betreffend Grundstück 132, EZ 9, KG 12019 Obermeisling (725 m² Wald) wird abgelehnt.

Ein eventueller Verkauf kommt nur nach einer Gesamtbeurteilung des Bereiches „Hülm“, KG Obermeisling, in Betracht.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.10.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Siegfried König ist erst nach der Abstimmung ab 21.25 Uhr wieder anwesend.

20.		Berichte
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Verkehrsfreigabe der neuen Anschlussstelle Gföhl Ost mit LH Dr. Erwin Pröll am Montag, 19.10.2015
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Kleinregion Kampseen, Regionsinfoabend für Gemeinderäte, 19.10.2015, um 19.30 Uhr im Stadtsaal
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Veranstaltungen des Kulturreferates am 25.10.2015: - Konzertmesse von Franz von Suppé – „Missa Dalmatica“, 9.30 Uhr - Stadtarchiveröffnung um 10.45 Uhr mit Mag. Dr. Rosner, Leiter des NÖ Landesarchivs
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Baustellentätigkeit im Ortskern und in den KGs im Finale: Steinweg – Asphaltierung erfolgt bis Ende Oktober; Brunnen Hohenstein – Sanierung der Filterstrecke erfolgt noch heuer
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Restl. Straßenbauarbeiten erfolgen in den kommenden Wochen wie z. B. Zufahrt Öhlzelt in Obermeisling und diverse Kleinarbeiten im Ortskern und in den KGs;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Kleinkindbetreuung – positive, erfreuliche Rückmeldungen seitens der Eltern, neues Betreuungsangebot wird gut angenommen, derzeit 16 Anmeldungen;

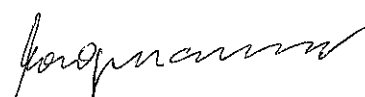
Bgm. Ludmilla Etzenberger	1.Gföhler Gesundheitstag am 4. Oktober 2015 im Rahmen der Gföhler Hausmessen war ein Erfolg;
Bgm. Ludmilla Etzenberger	Winterdienst ist in Vorbereitung, Besprechung erfolgt Woche 43
Bgm. Ludmilla Etzenberger	Nächste große Aufgabe ist der Voranschlag 2016 bzw. der Mittelfristige Finanzplan (Finanzlage der nächsten Jahre): es sind keine Mehreinnahmen zu erwarten - bei einigen Pflichtausgaben sind jedoch Erhöhungen zu erwarten; Kostenersätze seitens des Landes für Personal und Transport beim Kindergarten entfallen ab 2016.

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.32 Uhr

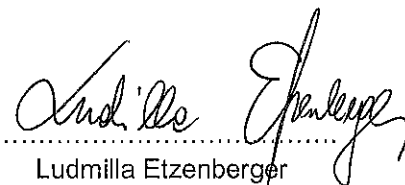
Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15.12. 2015 unterfertigt.



Petra Aschauer
(Schriftführerin)



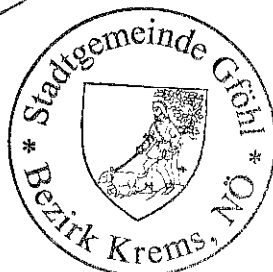
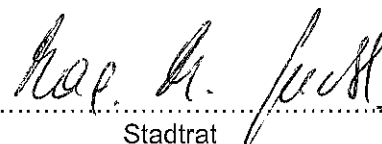
Erich Hagmann
(Stadtamtsdirektor)



Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)



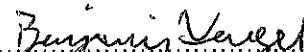
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR Manfred Kolar)

Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR OStR. Mag. Maria Gußl)



Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ,
GR Martin Schildorfer)



Gemeinderat
(Protokollprüfer GRÜNE,
GR Benjamin Veigel)



Gemeinderat
(Protokollprüfer KÖNIG,
GR Siegfried König)

WA1-ÖWG-25111/069-2015

V e r t r a g

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer **Furt**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und

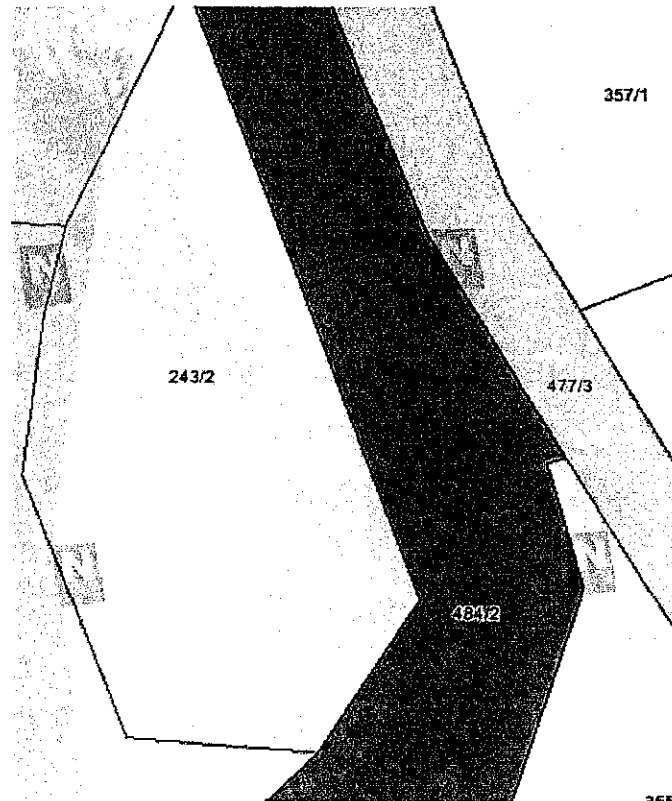
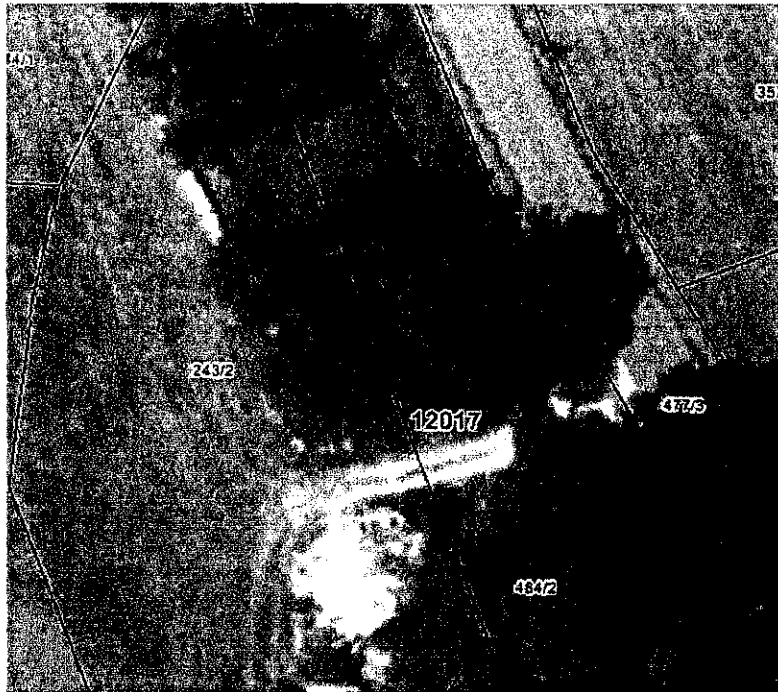
- **der Stadtgemeinde Gföhl, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl**
- **Herrn und Frau Josef und Birgit Hahn, 3521 Obermeisling 19**
- **Herrn Hermann Schiller, 3521 Hohenstein 24**
- ~~den Österreichischen Touristenklub, Bäckerstraße 16, 1010 Wien~~

als Vertragsnehmer.

I.

(1) Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer über **den Etscha Bach, Grundstück Nr. 484/2, EZ 109, KG Hohenstein**, führenden **Furt** nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden, maßstabsgetreuen, die Katastergrenzen ausweisenden Lageplanes (beiliegend) zu. Jede Abweichung von dem vertraglichen Plan bedarf der vorherigen Zustimmung der Republik Österreich und ist in einem neuen Plan darzustellen.

(2) Die Furt verbindet die Grundstücke Nr. 477/3 (Landesstraße L 7062) und 243/2, beide KG Hohenstein und befindet sich im Verlauf des Weitwanderweges Nr. 606 sowie einer privaten Zufahrtsstraße bzw. eines privaten landwirtschaftlichen Weges. Die Gestattung gilt nur für die Verwendung der Furt zu diesen Wegekategorien. Die Vertragsnehmer haben eine Änderung der Wegekategorie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



Besondere Bedingungen:

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten am Vertragsgegenstand sowie die Instandhaltung der Furt obliegen den Vertragsnehmern.

(3) Die Furt verbleibt als Bestandteil des Weges in dessen Zug sie liegt, im Eigentum der Vertragsnehmer und sind diese auch allein Halter i.S. des § 1319 a ABGB.

(4) Die Vertragsnehmer verpflichten sich, auf ihre Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Bereich der Furt auf Dauer des Bestandes der Furt zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse (beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc.) im Bereich der Furt umgehend zu entfernen.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

III.

(1) Vom Beginn und von der Beendigung von eventuellen Instandsetzungsarbeiten ist der Verwalter des Öffentlichen Wassergutes zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, insbesondere auch des Wasserrechtes, sowie unter größtmöglicher Schonung der benützten Liegenschaft und unter Rücksichtnahme auf bestehende Anlagen (z.B. Leitungsanlagen) zu erfolgen. Störungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Liegenschaft, insbesondere auch des Gemeingebrauches sind zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten zur allfälligen Reparatur der Furt haben die Vertragsnehmer jeweils unverzüglich auf dem Arbeitsstreifen und den Zufahrtsflächen den vorigen Zustand wieder herzustellen.

(2) Die Vertragsnehmer haben die Furt ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützlich ist. Sie haben auftretende Schäden an der Furt oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und den die Benutzer der Furt gefährdenden Uferbewuchs umgehend zu entfernen.

IV.

(1) Die Vertragsnehmer haften der Republik Österreich für alle wie immer gearteten Schäden und Immissionsfolgen, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung, Abtragung, Verlegung des Vertragsgegenstandes sowie mit dessen Bestand und Benützung und mit den Maßnahmen zu seiner Erhaltung und Wartung ergeben. Sie haben weiters die Republik Österreich hinsichtlich von Schadenersatz- und nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen, die wegen solcher Schäden und Immissionsfolgen von dritter Seite gegen die Republik Österreich erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Sie haben weiters die Republik Österreich hinsichtlich aller Schadenersatzansprüche seiner Bediensteten und Beauftragten, die diese etwa im Zusammenhang mit der Benützung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft oder von Zufahrtswegen, die vom Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes verwaltet werden, gegen die Republik Österreich erheben, schad- und klaglos zu halten, sofern die Republik Österreich an den Schäden nicht ein grobes Verschulden trifft.

(2) Gesetzliche Haftungen der Vertragsnehmer, die über Abs. 1 hinausgehen, bleiben unberührt.

(3) Die Republik Österreich haftet nicht für Schäden an der Furt sowie allfällige Folgeschäden, weder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes noch aus dem Titel eines nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruches oder aus welchem Titel immer, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Republik Österreich verursacht wurden. In gleicher Weise ist die Haftung der Republik Österreich auch für allfällige Schäden, die den Vertragsnehmern bei Benützung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft oder von Zufahrtswegen erwachsen, die vom Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes verwaltet werden, ausgeschlossen.

(4) Soweit gemäß Abs. 3 eine Haftung der Republik Österreich ausgeschlossen ist, verzichten die Vertragsnehmer auch auf eine Inanspruchnahme von Dienstnehmern und Organen der Republik Österreich und des Landes. Soweit gemäß Abs. 1 die

Republik Österreich schad- und klaglos zu halten ist, sind auch deren Bedienstete und Organe sowie die Bediensteten und Organe des Landes schad- und klaglos zu halten.

V.

(1) Eine Änderung der Furt bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Republik Österreich und ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen. Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass die Vertragsnehmer die erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Änderung dem Verwalter des Öffentlichen Wassergutes vorlegen. Für die Durchführung der Änderung gilt Punkt III Abs. 1 sinngemäß.

(2) Die Vertragsnehmer verpflichten sich, die Furt über Aufforderung der Vertragsgeberin binnen 3 Monaten auf ihre Kosten zu ändern (z.B. Versetzung, Erhöhung etc.) oder überhaupt zu entfernen, falls dies aus regulierungs- oder schutzwasserbaulichen Gründen erforderlich ist.

(3) Eine eigenmächtige (Abs. 1) oder nicht vertragsgemäße (Abs. 2) Änderung berechtigt die Republik Österreich zur sofortigen Vertragsauflösung, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

(4) Die Vertragsnehmer tragen die Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit der Furt und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch die vertragsgegenständlichen Furt bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gem. § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten.

VI.

(1) Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung in Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der Republik Österreich unzulässig und ihr gegenüber unwirksam.

(2) Von einer Gesamtrechtsnachfolge ist die Republik Österreich unverzüglich zu verständigen.

VII.

(1) Der Vertrag endet spätestens mit Abbau der Furt oder Auflassung der Wegverbindung.

(2) Die Republik Österreich kann aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:

- a) wenn die Vertragsnehmer eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere wenn sie durch den Vertrag nicht gedeckte Baumaßnahmen tätigen oder ihrer Erhaltungspflicht nicht nachkommen oder eine private Furt dem öffentlichen Verkehr eröffnen,
- b) bei Änderung der im Zuge der Furt liegenden Wegverbindung auf eine Wegkategorie, die nicht dem Vertragsverhältnis zugrundeliegt bzw. Öffentlicherklärung eines Privatweges (Punkt I Abs. 2),
- c) wenn die für den Bestand oder die widmungsgemäße Benützung (Punkt I Abs. 2) der Furt erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen,
- d) wenn die Vertragsnehmer behördlichen Bauaufträgen nicht nachkommen,
- e) falls die Entfernung der Furt aus den im Punkt V Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist.

(3) Die Auflösungserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

VIII.

(1) Bei Beendigung des Vertrages haben die Vertragsnehmer spätestens innerhalb von 3 Monaten die Furt zu entfernen und die Liegenschaft vollständig geräumt und in den früheren Zustand zurückversetzt zu übergeben.

(2) Falls die Vertragsnehmer den Verpflichtungen nach Abs. 1 und nach Punkt V Abs. 2 nicht rechtzeitig nachkommen, kann die Republik Österreich die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Vertragsnehmer selbst durchführen oder durchführen lassen.

IX.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Mitbenützung der bundeseigenen Grundstücke etwa zur Vorschreibung gelangenden Abgaben werden von den Vertragsnehmern getragen, die auch für die etwa erforderliche Anzeige zur Vergebührung zu sorgen haben.

X.

Die Organe des Verwalters des Öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die Furt jederzeit zu begehen und zu befahren.

XI.


Alle Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes erforderlich.

XII.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind neben dem allgemeinen Gerichtsstand die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz des vertragsschließenden Landeshauptmannes zuständig.


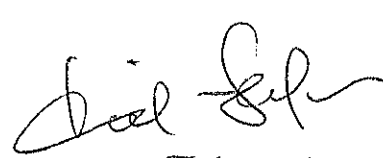
XIII.

Dieser Vertrag wird in fünf Gleichschriften errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine Gleichschrift erhält.


 Bgm. L. Etzenberger
 Gföhl, am 13.10.2015
 Für die Stadtgemeinde Gföhl
 StR. Stefan Hagemann

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

(Markus Braun)

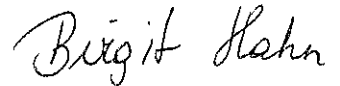


 GR Manfred Kolar GR Stefan Tiefenbacher
 (Unterzeichnung gemäß der
NÖ Gemeindeordnung 1973)

Obermeisling, am 23.09.2015

(Josef Hahn

Birgit Hahn)





Hohenstein, am 23.09.2015

(Hermann Schiller)



Wien, am

Für den Österreichischen Touristenklub

(Zeichnungsberechtigte/r)

Aktenvermerk, Mittwoch, 23. Sept. 2015, 14.00 Uhr,
StGde. Gföhl, Sitzungssaal

PROTOKOLLIERT

Instandhaltungsvereinbarung

für die derzeit bestehende Furt auf Grundstück Nr. 484/2,
KG Hohenstein, Benützung von Öffentlichem Wassergut,
Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20. Mai 2015,
Zahl: WA1-ÖWG-25111/069-2012, siehe Beilage.

Stadtgemeinde Gföhl, für Kanal und Anteil Wanderweg	25 %
Hahn Josef und Birgit, 3521 Gföhl, Obermeisling 19	50 %
Schiller Hermann, 3521 Gföhl, Hohenstein 24	25 %
Österreichischer Touristenklub 1010 Wien, Bäckerstraße 16 sh. eMail vom 23. Sept. 2015, lt. Blg.	0 %
<hr/>	
	100 %

Unterschriften:

Hermann Schiller
Birgit Hahn Josef Hahn

StGde. Gföhl, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates:



Kud'le Ertl
[Signature]
[Signature]

STATUTEN

des Vereines KLIMA- und ENERGIEMODELLREGION Kamptal

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen „Verein Klima- und Energiemodellregion Kamptal“ und hat seinen Sitz in Felling 7, 3542 Gföhl.
2. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit im Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich, auf Gemeinden des Bezirks Krems, Horn und Zwettl.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen in gleicher Weise.

2. Vereinszweck

1. Der Vereinszweck ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Der Verein bezweckt die Festigung, sowie Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie KEM Kamptal für Energieeffizienz, Energieeinsparung und Energiebereitstellung, sowie Mobilität in den Gemeinden, der lokalen Bevölkerung sowie im unternehmerischen Bereich.
3. Der Verein ist in Belangen der Erfüllung der Vereinszwecke zur Beteiligung an Kapitalgesellschaften berechtigt.

3. Ziele und Aufgaben

Ziele des Vereines sind

1. Projektrealisierungen entsprechend dem Fahrplan der regionalen Energiestrategie KEM Kamptal
2. Nachhaltige Bewusstseinsbildung bei allen regionalen Akteuren, aber insbesondere der Jugend
3. Vernetzung der Aktivitäten in allen Einflussbereichen der Energienutzung und Energieversorgung auf regionaler und unternehmerischer Ebene
4. Unterstützung und Hilfestellung bei der Umsetzung von Maßnahmen aus den gemeindeeigenen Energieentwicklungsstrategien
5. Schaffung von regionalen Qualifizierungsstrukturen und deren Akzeptanz bei allen regionalen Akteuren
6. Vernetzung, Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren Organisationen in benachbarten Regionen
7. Die Stärkung der Region durch Schaffung von Anreizen zur regionalen Kapitalerhaltung und Kapitalzufluss

Zur Erreichung des Vereinszweckes übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

1. Initiierung von Projekten im Sinne der regionalen Energiestrategie der KEM Kamptal
2. Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereines
3. Durchführen von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Qualifizierung
4. Unterstützung bei der Realisierung von Projekten, insbesondere hinsichtlich Aufstellen der Finanzierung mittels Fördergelder, sowie Förderabrechnung und Partnersuche

4. Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht durch:

1. Jährliche Beiträge der Vereinsmitglieder (Mitgliedsbeiträge) laut Beschluss der Vollversammlung
2. Förderungsbeiträge und freiwillige Zuwendungen
3. Erträge aus Veranstaltungen sowie Kostenbeiträge für Vereinsleistungen
4. Beteiligungen an anderen Rechtsvereinigungen (insbesondere an Kapitalgesellschaften, Körperschaften)
5. Sonstige Einnahmen

5. Arten der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können sein

1. Gemeinden innerhalb der Region

6. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sofern das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und keine Forderungen seitens des Vereins ihm gegenüber bestehen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das betroffene Mitglied eine der Vereinstätigkeit abträgliche Haltung an den Tag legt oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
4. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Ausschluss erfolgte, zu entrichten.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und an diese Anträge zu stellen.
2. Das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Jedes Ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht
4. Die ordentlichen Mitglieder sind ab dem Beitrittsjahr zur Zahlung von regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit die Generalversammlung nach Anhören der Mitglieder jeweils beschließt. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu beachten und seine Ziele nach besten Kräften zu fördern.

9. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

10. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr mittels schriftlicher Verständigung aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes, mindestens 2 Wochen vorher, einzuberufen.
2. Sie ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Andernfalls findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen nachweislich spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Solche Anträge sind als Ergänzung der Tagesordnung spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
4. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern müssen in der Einladung bereits als Tagesordnungspunkt aufscheinen, um behandelt werden zu können.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
7. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand kann ferner nach Bedarf die Generalversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Gründe verlangt wird.

11. Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste, beschließende und überwachende Organ des Vereins.
2. Als beschließendes Organ sind in der Generalversammlung außer den ihr schon durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:
 - a. die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und ihre Abberufung;
 - b. der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - c. Satzungsänderungen;
 - d. die Festsetzung der laufenden Mitgliedsbeiträge;
 - e. die Genehmigung von Arbeitsrichtlinien, des Tätigkeitsberichtes, Finanzgebarung und Rechnungsabschlusses;
 - f. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Vereinsorgane und der Vereinsmitglieder;
 - g. die Entgegennahme von Berichten der Rechnungsprüfer und die Beschlussfassung hierüber nach Anhörung der Rechnungsprüfer und der betroffenen Vereinsorgane;
 - h. die Genehmigung von Geschäftsordnungen der Vereinsorgane;
 - i. die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;

- j. die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins durch die Satzungen zugewiesen sind;
- k. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes

12. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertretern (1-2), dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist binnen 8 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen, auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung. Er vertritt den Verein nach außen. Im Falle seiner Verhinderung gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Die Sitzungen des Vorstandes sowie die Generalversammlung werden durch den Obmann, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen.
6. Dem Kassier obliegen die Kassenführung und die gesamte Verrechnung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes verständigt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Falls ein Geschäftsführer bestellt wird, so nimmt dieser an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
9. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachbeiräte einrichten. Die Mitglieder von Fachbeiräten müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

13. Die Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte.
2. Es fallen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a. die Einberufung der Generalversammlung
 - b. die Ausarbeitung der Tagesordnung und die Durchführung sonstiger Vorarbeiten für die Generalversammlung
 - c. die Vorberatung und Antragstellung in allen Generalversammlungen zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten
 - d. die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder
 - e. die Bestellung des Geschäftsführers
 - f. die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen und Entgelte für den Geschäftsführer
 - g. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen der Satzungen des Vereins
 - h. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - i. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, des Voranschlages und Rechnungsabschlusses
 - j. die Führung der erforderlichen Aufzeichnungen über die Vereinstätigkeit und die gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins
 - k. über Vorstandssitzungen und Generalversammlungen sind Protokolle anzulegen
 - l. das Einrichten von Arbeitskreisen
 - m. die Ausarbeitung von Projektentwürfen mit der Geschäftsführung
 - n. Der Vorstand ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen.

14. Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung.

15. Das Schiedsgericht

1. In allen aus den Vereinsangelegenheiten entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Delegierten der ordentlichen Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand einen Delegierten als Schiedsrichter namhaft macht. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Anhörung der beiden Streitparteien zustimmen. Die Entscheidung darüber wird mit einfacher Mehrheit vom Schiedsgericht getroffen.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

16. Der Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen, dessen Kompetenzen in einer Geschäftsordnung festzulegen sind.
2. Der Geschäftsführer leitet das Büro des Vereins und ist, gemeinsam mit dem Obmann oder dem Kassier, für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt.

17. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem er das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das Vereinsvermögen soll einer Organisation bzw. mehreren Organisationen zufallen, welche gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke in der Gemeinden der Vereinsmitglieder verfolgen. Ist keine derartige Organisation vorhanden, dann soll das Vereinsvermögen zweckgebunden aufgeteilt werden.

NUTZUNGSVERTRAG & VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

im Folgenden kurz Stadtgemeinde genannt, einerseits und der

W4 Projects GmbH,
Unterer Markt 10
3631 Ottenschlag

andererseits, am vorübergehende Standort:

Körnermarkt 4, 3542 Gföhl, (Räumlichkeiten der ehemaligen Spielgruppe)

wie folgt:

Präambel

Die W4 Projects GmbH, im Folgenden kurz Träger genannt, soll über Auftrag der Stadtgemeinde in von dieser errichteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als Rechtsträger eine Tagesbetreuungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065 betreiben. Die derzeitigen Räumlichkeiten werden vom Verein Familienarbeit gemietet und der NÖ-Kinderbetreuung wie in Punkt „I Aufgaben der Gemeinde“ festgehalten, zur Verfügung gestellt bis neue Räumlichkeiten geschaffen werden.

Tagesbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen *Minderjährige* bis zum vollendeten 16. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages betreut und erzogen werden, sofern es sich nicht um Kindergärten, Schulen, Schülerheime oder Horte handelt. Die Tagesbetreuung hat die Familienerziehung der *Minderjährigen* zu unterstützen und ergänzend zu fördern.

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die wechselseitigen Verpflichtungen von Gemeinde und Träger im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb dieser Tagesbetreuungseinrichtung.

I. Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde ist verpflichtet

- a) dem Träger geeignete Räume für die Betreuung von 15 Kindern kostenlos zur Verfügung zu stellen, wobei die Räumlichkeiten den Vorgaben der NÖ TAGESBETREUUNGS-VERORDNUNG, LGBl. 5065/2-3, entsprechen müssen;
- b) sämtliche Betriebskosten der Tagesbetreuungseinrichtung einschließlich der Kosten eines Internetanschlusses zu tragen;
- c) sämtliche Investitionskosten vorzufinanzieren, wobei festgehalten wird, dass auch die Abrechnung der Investitionskosten mit der Förderstelle direkt von der Gemeinde zu erfolgen hat;
- d) in der Gemeindezeitung zumindest zweimal jährlich mit einem Artikel über zumindest eine halbe Seite über die Tagesbetreuungseinrichtung zu berichten;
- e) Für Reparaturen und kleine handwerkliche Tätigkeiten (Montage von Bildern, Aufbau von Kleinmöbel,...) stellt die Gemeinde geeignetes Personal (Gemeinde Mitarbeiter) zur Verfügung.
- f) für die erforderliche tägliche, gründliche Reinigung der Tagesbetreuungseinrichtung sowie die Pflege der Grünraumfläche außerhalb der Öffnungszeiten zu sorgen,
- g) für eine durchgehende Beschilderung zur Tagesbetreuungseinrichtung zu sorgen.

II. Aufgaben des Trägers

(1) Der Träger ist verpflichtet

- a) das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit für die betreffende Tagesbetreuungseinrichtung zu übernehmen;
- b) die Organisation und den laufenden Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung sicherzustellen;
- c) das An- und Abmeldeverfahren für die in der Tagesbetreuungseinrichtung betreuten Kinder durchzuführen;
- d) die Abrechnung und das Inkasso der Elternbeiträge vorzunehmen;
- e) zu gewährleisten, dass entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal in ausreichender Zahl, welches vom Träger anzustellen und zu besolden ist, so lange zur Verfügung steht, als Kinder zu betreuen sind;
- f) das Angebot während der Öffnungszeiten von 7 Uhr bis 17 Uhr in 47 Wochen pro Jahr sicherzustellen.

- g) Eine Betreuung von Kindern findet jedoch nur dann statt, wenn Anmeldungen in genügender Anzahl erfolgt sind. Hiezu wird festgehalten, dass ab drei Anmeldungen eine Verpflichtung des Trägers zur Betreuung besteht. Bei einer geringeren Anzahl von Anmeldungen steht es dem Träger jedoch frei, dennoch eine Betreuung durchzuführen.
- h) Der Träger ist jedenfalls verpflichtet sämtliche Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), LGBI. 5065, und der NÖ TAGESBETREUUNGSVERORDNUNG, LGBI. 5065/2, in der jeweils gültigen Fassung zur berücksichtigen und die Einhaltung dieser Bestimmung beim Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung sicherzustellen.

III.

Die gegenständliche Vereinbarung wird jedoch ab der Eröffnung (01.09.2015) der Tagesbetreuungseinrichtung bis Dezember 2017 befristet, da eine Zusage der Förderung der Tagesbetreuungseinrichtung von der öffentlichen Hand nur für diesen Zeitraum besteht. Nach Ablauf dieser Frist wäre daher die Wirksamkeit dieser Vereinbarung einvernehmlich zu verlängern bzw. diese nach Maßgabe an die geänderten Förderungsrichtlinien anzupassen.

IV.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Insbesondere würde ein Abgehen von dieser Vertragsbestimmung selbst der Schriftform bedürfen.

V.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen gehen jeweils auf Rechtsnachfolger über.


VI.

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Vertragsteile ohne Ansehung des Streitwertes den Gerichtsstand des Bezirksgerichtes.

VII.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon für jeden Vertragsteil eine Ausfertigung bestimmt ist.

Am: 08.09.2015

Für die Gemeinde:  [Signature] (vorbehaltlich Zustimmung Gemeinderat)
Verein Familienarbeit
 Körnermarkt 4, 3542 Gfoehl
 Tel. 0680/1428584
 e-mail: spielgruppe.gfoehl@gmx.at
 www.spielgruppe-gfoehl.at
 ZVR: 248565893

Für den Verein Familienarbeit: [Signature]

Für den Träger: **W4 Projects GmbH**
Unterer Markt 10
3631 Ottenschlag [Signature]